

**Antrag 59/II/2019****KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Wir brauchen eine neue Wohnungsgemeinnützigkeit!**

1 Die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion im Bun-  
2 destag und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bun-  
3 desregierung mögen sich dafür einsetzen, das Prinzip der  
4 Wohnungsgemeinnützigkeit wiedereinzuführen. Grund-  
5 lage hierfür soll das Anfang der 1990er abgeschaffte Woh-  
6 nungsgemeinnützigkeitsgesetz sein.

7

**8 Begründung**

9 Die mit dem Jahressteuergesetz 1990 aufgehobene  
10 Wohnungsgemeinnützigkeit beinhaltete im Wesent-  
11 liche eine weitgehende Steuerbefreiung (Ertrag- und  
12 Körperschaftsteuer-, teilweise auch Grunderwerbsteu-  
13 erbefreiung) gemeinnütziger Wohnungsunternehmen  
14 insbesondere der Öffentlichen Hand und von Genossen-  
15 schaften, die im Gegenzug zu einer Ausschüttungsbe-  
16 schränkung auf maximal 4 v.H. der Stammeinlagen und  
17 zur Vermietung von Wohnungen zu sozial verträglichen  
18 Mieten verpflichtet waren. Die damalige Aufhebung  
19 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes erfolgte ar-  
20 gumentativ insbesondere vor dem Hintergrund, dass  
21 eine ausreichende Wohnraumversorgung gesichert war  
22 und in einigen Regionen Deutschlands ein relativ hoher  
23 Wohnungsleerstand bestand, letztlich aber auch in der  
24 Absicht, die durch das Gesetz bewirkte Marktregulierung  
25 zu beenden.

26

27 Durch die Wiedereinführung der Wohnungsgemeinnüt-  
28 zigkeit soll insbesondere kommunalen Wohnungsunter-  
29 nehmen und Genossenschaften die Option eröffnet wer-  
30 den, sich freiwillig den sich daraus ergebenden Beschrän-  
31 kungen zu unterwerfen und dadurch die Möglichkeit zu  
32 eröffnen, die gesamte Wohnungsbauförderung auf die  
33 Schaffung von Wohnraum mit sozialverträglichen Mieten  
34 auszurichten.

35

36 Die wirtschaftliche Lage der meisten gemeinnützigen  
37 Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften bis  
38 1989 zeigt, dass die Wohnungsgemeinnützigkeit kein  
39 Hindernis für ausreichende wirtschaftliche Grundlagen  
40 zur Wohnrauminstandhaltung und für Wohnungsneu-  
41 bau der Unternehmen ist. Bei Wiedereinführung der  
42 Wohnungsgemeinnützigkeit kann zudem eine Regelung  
43 aufgenommen werden, wonach gemeinnützige Unter-  
44 nehmen einen bestimmten Anteil (ein Viertel bis zu unter  
45 50 v.H.) des Wohnungsbestandes frei vermieten dürfen.

46

47 Bei der Wiedereinführung der Wohnungsgemeinnützig-

**Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)**

- 48 keit handelt es sich um einen wichtigen Baustein für eine  
49 gemeinwohlorientierte Mietenpolitik.